Wien, Donnerstag, den 11. März 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Statistik der Arbeitsscheu. Von W. Trümmel, k. k. Polizeicommissär in Prag.

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Competenz bei Wildschadenersatzansprüchen. Die politische Behörde kann die Entscheidung über einen Wildschadenersatzanspruch nicht aus dem Grunde ablehnen, weil die Erhebung des Schadens durch Augenschein nicht mehr möglich ist.

Active Militärpersonen sind der Strafcompetenz auch der politischen Behörden entzogen.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Statistik der Arbeitsscheu.

Von **W. Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

Bekanntlich besteht seit dem Jahre 1874 bei uns die Einrichtung, daß die k. k. politischen und (in den Hauptstädten) die k. k. Polizeibehörden alljährlich an die vorgesetzte Behörde einen Ausweis zu liefern haben über die Anzahl derjenigen Individuen, gegen welche im Verlaufe des Jahres nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, bezw. jetzt nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 *), vorgegangen wurde.

Dieser Ausweis wird nach einem Formular angefertigt, das sieben Rubriken enthält, welche ziffermäßig auszufüllen sind. Letztere beziehen sich auf die wichtigsten Bestimmungen des Vagabundengesetzes, und zwar die Rubriken I bis V auf die Paragraphe: 1 (Landstreicherei), 2 (Arbeitsscheu), 10 (Zuwiderhandeln gegen die mit der Polizeiaufsicht verbundenen Verpflichtungen), 4, 5 (Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht), 13 (Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt); die Rubriken VI und VII betreffen die Zahl der Fälle, in welchen nach § 7, resp. 15 cit. Gesetzes die Polizeiaufsicht, bezw. die Abgabe in die Correctionsanstalt wirklich verhängt wurde. Die Rubriken I bis V werden auf Grund der von den bezüglichen k. k. Bezirksgerichten (für Uebertretungen) gelieferten Daten ausgefüllt.

Daß uns verläßliche statistische Daten gerade auf diesem in das sociale Leben des Staates tief einschneidenden Rechtsgebiete sehr von Nöthen waren und daß durch dieselben einem tiefgefühlten Mangel wesentlich abgeholfen wurde, bedarf keiner näheren Erwähnung. Es ist auch nicht Aufgabe dieser Zeilen, die Frage zu erörtern, ob und in welcher Weise das so aufgespeicherte statistische Material bisher verwerthet wurde. Führen doch die Ziffern allein eine sehr beredte Sprache!

*) Der Kürze halber wollen wir in der weiteren Ausführung dieses Aufsatzes das erstere Gesetz altes, das letztere neues Vagabundengesetz nennen und uns der Bezeichnungen a. V. G. und n. V. G. bedienen, welche Bezeichnung auch schon in der Gerichtspraxis eingeführt wurde.

Aber eben mit der Frage der praktischen Verwerthung jener statistischen Elaborate ist eng verbunden die Frage nach der Beschaffenheit, der Anlage der bezüglichen Formulare.

Daß das bisherige Formular mit seinen sieben Rubriken den Bestimmungen des a. V. G. angepaßt war und deshalb dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprach, unterliegt gar keinem Zweifel, was schon aus dem äußeren Umstande zur Genüge erhellt, daß in dem mehr als Ein Decennium fassenden Zeitraum eine Aenderung in der Anlage nicht eingetreten ist, noch sich die Nothwendigkeit derselben irgendwie fühlbar zeigte.

Nun ist aber das a. V. G. durch das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, in seinen wichtigsten Bestimmungen modificirt, bezw. aufgehoben worden und es entsteht naturgemäß die Frage, ob durch das neue Gesetz nicht auch die Anlage der vorbesprochenen Jahresausweise derart beeinflußt wird, daß sich eine Aenderung derselben bezüglich der auszufüllenden Rubriken aus theoretischen und praktischen Gründen als nothwendig herausstellt?

Allerdings ist das neue Gesetz im Großen und Ganzen Nichts als eine neue Auflage des alten mit härteren Bestimmungen und sind auch die Schlagworte dieselben geblieben. Abgesehen aber von der veränderten Paragraphenfolge (der § 2 des alten Gesetzes ist beispielsweise im neuen Gesetze zum § 3 geworden) und abgesehen von der modificirten Begriffsbestimmung des § 1, die auf die Beantwortung der in Rede stehenden Frage sonst keinen Einfluß übt, darf nicht übersehen werden, daß das neue Gesetz auch noch ganz neue Bestimmungen aufgenommen hat, die in dem früheren fehlten und für die es deshalb in dem bisher in Geltung stehenden Ausweisformular keine Rubrik gab. Und doch sind es Bestimmungen von solcher Tragweite und Bedeutung für die Statistik der socialen Zustände im Staatsleben, daß sie unmöglich ohne Beachtung bleiben können, bleiben dürfen!

So ist unter Aufhebung der §§ 517, 518, 519, 520 und 521 des allgemeinen Strafgesetzes das Betteln zu einer Uebertretung des n. V. G. geworden und wurde zugleich der frühere Gesetzesbegriff des Bettelns wesentlich modificirt. Neu ist ferner die Bestimmung des § 5, womit der gewerbsmäßigen Unzucht und dem Dirnenwesen überhaupt kräftig gesteuert werden soll. Selbst unter der Herrschaft der alten Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (§§ 509, 510 und 511) wurden die hierauf bezüglichen Straffälle in den gerichtlichen Ausweisen nicht separat in Evidenz geführt, noch weniger kann dies aber gegenwärtig auf Grund des alten Formulares geschehen, weil es hiefür keine Rubrik gibt.

Auch die Bestimmung des § 4 n. V. G. ist ganz neu und von solcher Beschaffenheit für die sociale Statistik, daß die Zahl der Straffälle in den besprochenen Jahresausweisen ihren Ausdruck finden sollte. Daß dies nicht schon heuer bei Verfassung des Jahresausweises pro 1885 geschehen ist, mag wohl darin seinen Erklärungsgrund finden, weil das neue Vagabundengesetz erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres (mit dem 27. Juli) in Wirksamkeit trat, daher noch von sehr

kurzer Dauer war. Für alle Fälle wäre es angezeigt gewesen, wenn betreffs des zu erstattenden Jahresausweises eine Verfügung getroffen worden wäre, wodurch man allen Mißdeutungen und Irrthümern, die aus der Verquickung der alten mit den neuen Anordnungen des Vagabundengesetzes entstehen könnten, vorgebeugt hätte.

So drängt sich Einem die Frage auf, was man unter dem Schlagworte „Arbeitsscheu", welches die Rubrik II des Ausweisformulars zur Ueberschrift hat, verstehen solle? Vor dem Jahre 1885 war in dem fraglichen Formular nebst dem Schlagworte „Arbeitsscheu" noch der § 2 des a. V. G. citirt, es war daher jeder Zweifel über die Bestimmung der Rubrik II und deren Tragweite ausgeschlossen, zumal das Wort „Arbeitsscheu" selbst außer im § 2 sonst an keiner anderen Gesetzesstelle des á. V. G. erwähnt vorkommt. Gegenwärtig enthält § 2 n. V. G. Vorschriften wider das Betteln und bedient sich im zweiten Absatze des Alinea 1 des Ausdruckes „Arbeitsscheu".

Nun entsteht die Frage, soll das Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift des § 2 n. V. G. bei Ausfüllung der Rubriken im statistischen Ausweise gar nicht zum Ausdrucke kommen, weil es an einer solchen Rubrik gebricht, oder soll man von diesem äußeren Mangel absehen und die Zahl der hierauf bezüglichen Straffälle dem Ausweise beischließen, und wenn ja, was entschieden verlangt werden muß, wie soll dies geschehen? Soll eine selbstständige Rubrik geschaffen werden, oder ist es begrifflich und praktisch zulässig, die nach § 2 n. V. G. abgehandelten Straffälle (Betteln) mit jenen nach § 3 n. V. G. (Arbeitsscheu) abgeführten zu vereinigen und in der Rubrik II („Arbeitsscheu") zusammenzufassen?

Da nun die Rubrik II des Formulars gegenwärtig lediglich die Ueberschrift „Arbeitsscheu" trägt, dieses Wort auch im § 2 des neuen Gesetzes vorkommt, und man bisher gewohnt war, das Betteln, welches nun eine nach dem Vagabundengesetze zu ahndende Uebertretung geworden ist, als eine Art Arbeitsscheu zu betrachten, bezw. dem Begriffe „Betteln" den Begriff „Arbeitsscheu" als wesentliches Merkmal zu Grunde zu legen, so ist nichts natürlicher, als daß man darauf kommen konnte, die Straffälle nach § 2 mit jenen nach § 3 n. V. G. zu verbinden und die Gesammtziffer in die Rubrik II („Arbeitsscheu") einzustellen.

Ich weiß zwar nicht, ob dies überall geschehen ist, aber genug daran, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, wie denn ich zu der Ueberzeugung kam, daß in einem mir zufällig bekannt gewordenen Falle dies wirklich geschehen ist.

Zufolge eines solchen über Requisition der Polizeibehörde von einem Gerichte verfaßten Vagabundenausweises wurden im Laufe des Jahres 1885 laut Rubrik I wegen Landstreicherei (§ 1 V. G.) 1597, laut Rubrik II wegen Arbeitsscheu 479 Individuen verurtheilt; weiters wurde (R. IV) bei acht Personen die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und bei 32 Individuen die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt (R. V) gerichtlich ausgesprochen.

Vergleicht man nun die Rubriken I und V mit der Rubrik II, so muß auf den ersten Blick die ungewöhnlich hohe Ziffer der wegen Arbeitsscheu bestraften Individuen auffallen, sie muß uns befremden, wenn man erwägt, daß nur bei 32 Individuen von der Anordnung des § 13 Gebrauch gemacht wurde. Da das Gericht hierbei an den Antrag des öffentlichen Anklägers nicht gebunden ist, denselben nicht abzuwarten braucht, sondern ganz selbstständig vorgehen kann, so entfällt der möglicherweise zu erhebende Einwurf, daß der öffentliche Ankläger es unterlassen hat, den bezüglichen Antrag zu stellen, wiewohl auch dieser Einwurf die hohe Ziffer in der Rubrik II nicht erklären könnte.

Aber auch der Umstand böte keine Erklärung, daß eigentlich nicht die Individuen, sondern die Straffälle gezählt wurden, welche mit der Zahl der abgestraften Personen selten, ja regelmäßig niemals übereinstimmen.

Vollends unerklärlich wäre aber diese Erscheinung, wenn festgestellt ist, daß demselben Gerichte im Verlaufe des ganzen Jahres lediglich ein Fall, bezw. ein Individuum zur Amtshandlung wegen Arbeitsscheu (und zwar noch nach dem a. V. G. § 2) zur Anzeige gebracht und eben nur dieses Eine Individuum wegen der Uebertretung der Arbeitsscheu verurtheilt wurde. Zieht man überdies einen Vergleich zwischen diesem statistischen Ausweise und den vorjährigen, so kommt man aus den Staunen nicht heraus. Denn nach den Ausweisen desselben Gerichtes wurden verurtheilt:

im Jahre								Personen
1874*)	wegen Landstreicherei	(§ 1 a. V. G.)	626,	wegen Arbeitsscheu	(§ 2 a. V. G.)			20
1875	"	"	"	1580	"	"	"	6
1876	"	"	"	1710	"	"	"	5
1877	"	"	"	1941	"	"	"	4
1878	"	"	"	2002	"	"	"	3
1879	"	"	"	1845	"	"	"	6
1880	"	"	"	1662	"	"	"	1
1881	"	"	"	1244	"	"	"	—
1882	"	"	"	913	"	"	"	2
1883	"	"	"	1135	"	"	"	6
1884	"	"	"	894	"	"	"	2

Um nun dieser auffallenden Erscheinung auf den Grund zu kommen, nahm ich mir die Mühe einer Ueberprüfung jener Daten und da fand ich, daß man die nach den §§ 517—520 St. G., respective (seit 27. Juli 1885) nach § 2 des n. V. G. (wegen Uebertretung des Bettelns) abgeführten Straffälle mit jenen nach § 2 des alten, beziehungsweise § 3 n. V. G. erfolgten Aburtheilungen (wobei übrigens § 3 nur in einem Falle und nur bezüglich einer Person angewendet wurde) vereinigte und die so zum Vorschein gekommene Gesammtziffer in die Rubrik II (Arbeitsscheu) einstellte.

Daß dieser Vorgang den Schein einer Berechtigung hat, glaube ich bereits früher nachgewiesen zu haben.

Nichtsdestoweniger halte ich denselben für gänzlich verfehlt und unzulässig.

Ich glaube keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich behaupte, daß in die Rubrik II (Arbeitsscheu) nur jene Aburtheilungen einzustellen sind und eingestellt werden dürfen, welche nach § 2 des alten, beziehungsweise nach § 3 des neuen Gesetzes erfolgt sind.

Denn der Begriff „Arbeitsscheu", wie er in den Gesetzen vom 10. Mai 1873 und vom 24. Mai 1885 vorkommt, ist ein specifischer, der nicht mit anderen in demselben Gesetze vorkommenden Begriffsbestimmungen vermengt oder gar identificirt werden darf. Das Delict der Arbeitsscheu ist ein ganz selbstständiges Delict, dessen strafrechtliche Fixirung im Gesetzeswege bei uns eben erst durch das Gesetz vom 10. Mai 1873 erfolgte. Darum gebührt demselben auch ein selbstständiger Platz in dem vorbesprochenen statistischen Ausweise.

Zum Begriffe des „Betteln" ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des neuen Gesetzes (§ 2) das Moment der Arbeitsscheu gar nicht erforderlich, sondern nur das Moment der Publicität. In dem Alinea 1 des § 2 n. V. G. wird geradezu unterschieden zwischen „Betteln" und zwischen dem „in Anspruch nehmen" der öffentlichen Mildthätigkeit. Blos im letzteren Falle wird erfordert, daß die „Inanspruchnahme" aus Arbeitsscheu geschieht. Daraus folgt aber, daß das Betteln nicht wegen Arbeitsscheu, welche (in subjectiver Beziehung) möglicherweise dem Delicte selbst zu Grunde liegen könnte, gestraft wird, sondern wegen des Momentes der Publicität, wie denn es jedem Praktiker bekannt ist, wie wenig es unter den alten und gebrechlichen Individuen, die wegen Betteln aufgegriffen werden, solche gibt, die nur aus Arbeitsscheu betteln würden. Doch darüber ließen sich Capitel schreiben, die aber zu diesem Gegenstande wesentlich nicht gehören.**)

Aber auch die Arbeitsscheu allein wird nicht bestraft, wenn es sich um die andere Art des Bettelns im Sinne des § 2, Alinea 1 n. V. G. handelt (Inanspruchnahme der öffentlichen Mildthätigkeit), sondern nur dann, wenn das arbeitsscheue Individuum die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt, was doch begrifflich verschieden ist von dem in dem nachfolgenden Paragraphe (3) des n. V. G. fixirten Delicte der eigentlichen Arbeitsscheu, welches lediglich darin besteht, daß ein Individuum dem ihm ertheilten Arbeitsauftrage nicht nachgekommen ist, weil es keine Arbeit suchte und nicht suchen wollte. Auf demselben Principe beruht übrigens auch die Bestimmung des § 4 des n. V. G., welche nur noch ein weiterer Beleg ist für die hier verfochtene Anschauung.

---

*) In der Zeit vom 1. August 1873 bis Ende 1874.

**) Vg. den Aufsatz: Das neue Vagabundengesetz von Dr. Friedr. Frey in der „Ger.-H." Nr. 35 ai. 1885.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Competenz bei Wildschadenersatzansprüchen. Die politische Behörde kann die Entscheidung über einen Wildschadenersatzanspruch nicht aus dem Grunde ablehnen, weil die Erhebung des Schadens durch Augenschein nicht mehr möglich ist.

Der Hausbesitzer Bartholomäus D. in M. brachte im September 1884 bei dem dortigen Bezirksgerichte eine Klage gegen den Pächter der Gemeindejagd Martin S. ein, deren Petit dahin ging, es möge S, welcher auf Grund eines Vergleiches zwischen ihnen sich verpflichtet hatte, ihm nach der Ernte einen Wildschadenersatz von 1½ Hektoliter Gerste und 15 Bürteln Gerstenstroh zu leisten, während er ihm dermalen nur 75 Liter Gerste geben wolle, zur Einhaltung des Vergleiches verhalten werden, wobei er (Kläger) bereit sei, an Stelle der Naturalleistung 6 fl. 75 kr. für die Gerste und 90 kr. für das Stroh anzunehmen.

Das Bezirksgericht wies jedoch Bartholomäus D. mit Bescheid vom 28. September 1884, Z. 7486, gemäß der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128, an die Verwaltungsbehörden.

Das Oberlandesgericht in W. behob über Recurs des D. mit Erledigung vom 3. October 1884, Z. 16.897, den angefochtenen Bescheid und verordnete die ordnungsmäßige Erledigung der Klage mit Umgehung des gebrauchten Weisungsgrundes, weil nicht der Ersatz, d. h. die Zahlung eines erst auszumittelnden Entschädigungsbetrages, sondern die Leistung dessen gefordert wird, wozu sich Geklagter angeblich im Vergleichswege verpflichtet hat, daher die Incompetenz des Gerichtes nicht offen vorliegt.*)

Das Bezirksgericht nahm nun am 31. October und 21. November 1884 die Verhandlung vor. Der Richter verkündete jedoch den Beschluß, daß er sich zur Fortführung und Entscheidung dieser Rechtssache nicht für competent erkläre, weil Kläger bisher nicht dargethan habe, daß er aus einem Vergleiche, somit aus einem Vertrage eine Forderung für Wildschäden an den Geklagten zu stellen habe, da einerseits bei dem vorgeschützten Vergleiche keine Zeugen anwesend waren, andererseits der beschworenen Aussage des Klägers über die Höhe der verglichenen Entschädigungsforderung die Aussage des Geklagten diametral entgegensteht und diese Aussagen kein anderes Resultat geliefert haben, als daß Kläger und Geklagter fortwährend in einem Unterhandlungsstadium sich befanden, ohne sich zu vergleichen, daher bezüglich der nicht verglichenen Wildschadenentschädigung die Competenz der politischen Behörde eintritt und ein Urtheil über diese Bagatellsache auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Verhandlung den Kläger in seinem Rechte auf Erlangung der Wildschadenentschädigung nur präjudiciren würde, weil ihm die res judicata eingewendet werden könnte.

Ueber Ansuchen des D., seinen Wildschadenersatzanspruch an die politische Behörde zu leiten, übersendete das Bezirksgericht die Acten der Bezirkshauptmannschaft zur allfälligen Amtshandlung.

D. gab bei der Bezirkshauptmannschaft noch an, daß die beschädigte Gerste nicht mehr am Felde steht, und daher nicht mehr besichtigt werden kann.

Die Bezirkshauptmannschaft gab sohin mit Entscheidung vom 21. März 1883, Z. 4069, dem Einschreiten wegen sachlicher Unzuständigkeit keine Folge. In den Gründen wurde unter Anderem gesagt: „die politische Behörde kann über einen Wildschadenersatzanspruch nur dann entscheiden, wenn sie angerufen wurde und eine Erhebung und Schätzung des Schadens vorangegangen ist. Unter Erhebung könne nur die commissionelle Besichtigung verstanden werden, nicht aber ein Zeugenbeweis, weil sonst von keiner Schätzung die Rede sein könne. Damit die politische Behörde die Erhebung und Entscheidung veranlassen könne, müsse sie zu einer Zeit angerufen werden, da der Schaden noch sichtbar ist; da dies nicht geschehen sei, könne die politische Behörde nicht entscheiden. In dem vorliegenden Falle bestehe zwar allerdings ein Anspruch auf Wildschadenersatz, über welchen jedoch, wenn er überhaupt klagbar ist, nur der Civilrechtsweg betreten werden kann; denn hier handle es sich um einen ohne Ingerenz der politischen Behörde geschlossenen Privatvergleich; über den Bestand eines solchen, selbst wenn er eine Wildschadenangelegenheit zum Gegenstande habe, könne die politische Behörde nicht entscheiden." Ferner wurde in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft gegenüber der Begründung des richterlichen Urtheiles, das ist gegenüber der bezirksgerichtlichen Ablehnung einer Urtheilsfällung und insbesondere jeder gerichtlichen Competenz noch bemerkt: „War der Richter zur Entscheidung der Frage competent, so ist die politische Behörde zur Entscheidung in derselben Frage nicht competent und wird die Entscheidung ablehnen, mag nun der Richter entschieden haben oder nicht. War der Richter nicht competent, so ist seine Entscheidung gesetzwidrig und liegt eine res judicata gar nicht vor; die politische Behörde wird ohne Rücksicht auf das richterliche Urtheil vorgehen. Die erwähnte exceptio rei judicatae könne daher niemals angewendet werden."

D. hat in offener Frist recurrirt und führte aus, daß entweder der Richter oder die politische Behörde geirrt haben müssen, da ihm doch das Recht, seinen Wildschadenersatz geltend zu machen, zustehe. Jedenfalls dünke ihm der bezirksgerichtliche Ausspruch hier mehr dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes zu entsprechen, als das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft, welches die politische Competenz ganz willkürlich einschränke; denn das Bezirksgericht habe ja eben sich deshalb nicht für competent gefunden, weil eine privatrechtliche Vereinbarung über Quantität und Qualität des Ersatzes nicht erwiesen sei. Die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859 erkläre aber ausdrücklich, daß alle Wildschadenersatzansprüche ausschließlich bei der politischen Behörde einzubringen seien, woraus folge, daß die Competenz der politischen Behörde nicht von dem Zeitpunkte, in welchem ihre Entscheidung angerufen wird und nicht von Beweismitteln abhängen kann.

Die Statthalterei gab mit Entscheidung vom 23. Mai 1885, Z. 18.683, dem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge und sprach zugleich im Hinblicke auf die Recursausführungen aus, „daß auch ein Ansuchen um Erhebung und Zuerkennung eines Schadens von vorneherein abzuweisen war, weil nach Aussage des D. die beschädigte Gerste zur Zeit, als die Intervention der Bezirkshauptmannschaft angerufen wurde, nicht mehr am Felde stand und deshalb auch der Schaden durch Besichtigung und Schätzung durch Sachverständige nicht mehr erhoben werden konnte; für den Wildschadenersatzanspruch der Behörde aber nur jener Schadenbestand maßgebend ist, der zur Zeit der commissionellen Erhebung noch sichtbar ist und constatirt wird."

Gegen diese Entscheidung brachte Bartholomäus D. den Ministerialrecurs ein.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 13. October 1885, unter Z. 13.243, diesfalls nachfolgend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse des Bartholomäus D. Folge zu geben, die angefochtenen Entscheidungen im Hinblicke auf die Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128, zu beheben und der Bezirkshauptmannschaft in M. das meritorische Eingehen in die Klage des D., sohin die meritorische Entscheidung hierüber aufzutragen, zumal auch das von Bartholomäus D. aus dem Grunde eines zwischen ihm und dem Jagdpächter Martin S. angeblich geschlossenen Privatvergleiches früher angerufene Bezirksgericht in M. mit einem von D. nicht weiter recurrirten Beschlusse das Vorhandensein eines solchen Vergleiches nicht als erwiesen erklärte, sohin seine Incompetenz aussprach, und Bartholomäus D. eben erst in Folge dessen und aus diesem Grunde, d. i. also nicht mehr aus dem Titel eines solchen Privatvertrages, die politische Entscheidung und Zuerkennung eines Wildschadenersatzes angesprochen hat.

Es wird auch der Bezirkshauptmannschaft zu bemerken sein, daß es ungehörig war, in ihrer Entscheidung sich in eine polemische Widerlegung der Gründe eines richterlichen Urtheiles einzulassen." P.

Active Militärpersonen sind der Strafcompetenz auch der politischen Behörden entzogen.

Anläßlich eines Falles, in welchem ein activer Officier von der politischen Behörde erster Instanz wegen Uebertretung der Eisenbahnbetriebsordnung (begangen durch vorzeitiges Abspringen vom Eisenbahnzuge) zu einer Geldstrafe verurtheilt worden war, hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei mit Erlaß vom 3. December 1885, Z. 59.218, ausgesprochen, daß nach § 53, Alinea 2 der Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 153), wonach die in activer Dienstleistung Stehenden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, der Ersatzreserve und der Landwehr den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen unterliegen, auch die politischen Behörden zu Strafamtshandlungen gegen solche Personen nicht competent sind — und hat dieselbe aus diesem Grunde das betreffende Straferkenntniß behoben.

P. v. H.

*) Man vergl. den in Nr. 41 auf S. 171 des Jahrg. 1885 dieser Zeitschr. mitgetheilten Fall.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 9. Ausgeg. am 9. Februar. — Erhöhung der Manipulationsgebühr für die postämtliche Vermittlung des Zollverfahrens bei Fahrpostsendungen. H. M. Z. 3825. 1. Februar. — Theilweise Abänderung der hierortigen Verordnung vom 8. September 1884, Z. 32.363, in Betreff der Einrichtung des Bestelldienstes von Postfrachten an Adressaten in Wien. H. M. Z. 45.552 ex 1884. 1. Februar. — Auflassung von Poststationen in Tirol und Vorarlberg, dann eines Postamtes in Vorarlberg. H. M. Z. 44.603 ex 1884. 30. Jänner.

Nr. 10. Ausgeg. am 13. Februar. — Reactivirung des Postamtes Hitzendorf. H. M. Z. 46.077 ex 1884. 3. Jänner. — Einschärfung der Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Verwendung einer gemeinschaftlichen Begleitadresse für Colis postaux nach und im Transit durch Italien. H. M. Z 3204. 31. Jänner. — Einschärfung der Bestimmungen über die Behandlung der ungenügend frankirten und der unfrankirten Correspondenzen nach Vereinsländern. H. M. Z. 3642. 31. Jänner.

Nr. 11. Ausgeg. am 18. Februar. — Verwendung von Nachnahme-Postanweisungen im Verkehre mit der Schweiz. H. M. Z. 4383. 16. Februar.

Nr. 12. Ausgeg. am 20. Februar. — Zustellung und Auszahlung consignirter Postanweisungen bis 200 fl. und von Nachnahme-Postanweisungen. H. M. Z. 4658. 17. Februar. — Verlegung des Postamtes Skomielna biała nach Chabówka Bahnhof und Auflassung der Poststationen in Mogilany, Myślenice, Lubien bei Myślenice, Skomielna biała, Neumarkt (Nowytarg) und Maków. H. M. Z. 2928. 10. Februar.

Nr. 13. Ausgeg. am 21. Februar. — Postdampfschiffverbindungen Europas nach den übrigen Erdtheilen pro 1885. H. M. Z. 3824. 3. Februar. — Auflassung der Poststation in Hohenstadt Bahnhof in Mähren. H. M. Z. 1015. 29. Jänner. — Zulässigkeit schriftlicher Mittheilungen auf den Coupons von Postanweisungen im Verkehre mit Italien. H. M. Z. 2925. 31. Jänner. — Leitung der Fahrpostsendungen nach den Vereinigten Staaten von America. H. M. Z. 4387. 6. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Baworów. H. M. Z. 1722. 5. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Blauda. H. M. Z. 2607. 9. Februar. — Aenderungen im Fahrposttarife „Großbritannien und Irland". H. M. Z. 5049. 13. Februar.

Nr. 14. Ausgeg. am 27. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Höflein bei Bruck an der Leitha. H. M. Z. 5008. 19. Februar. — Errichtung von königlich ungarischen Postämtern. H. M. Z. 6030. 15. Februar. — Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 5717. 17. Februar.

Nr. 15. Ausgeg. am 5. März. — Ausdehnung der summarischen Uebergabe auf Frachtstücke mit Werthangabe bis einschließlich 200 fl. im Postverkehre von Oesterreich-Ungarn. H. M. Z. 2268. 12. Februar. — Umwandlung des Sommerpostamtes Truskawiec in ein permanentes mit dem Telegraphendienste combinirtes Postamt. H. M. Z. 3450. 5. Februar. — Aenderungen im Fahrposttarife „Schweiz". H. M. Z. 5116. 19. Februar. — Errichtung von Postämtern in Dobrova und Horjul. H. M. Z. 5209. 19. Februar. — Errichtung der k. k. Bahnposten Bodenbach-Aussig-Komotau Nr. 39 und Komotau-Aussig-Bodenbach Nr. 39. H. M. Z. 33.652 ex 1884. 18. Februar.

Nr. 16. Ausgeg. am 10. März. — Gebührencreditirung für Telegramme der k. k. Landwehr. H. M. Z. 6840. 27. Februar. — Eröffnung des Weges über Neapel für Postpackete (Colis postaux) nach Tonkin. H. M. Z. 2496. 14. Februar. — Einstellung der Aufgabezeit in die Telegraphenaufgabescheine. H. M. Z. 5733. 17. Februar. — Beförderung von leeren ärarischen Postambulancewaggons, Straßen-Postfuhrwerken und sonstigen Amtsinventargegenständen. H. M. Z. 6405. 21. Februar. — Wiedereinführung des telegraphischen Witterungsdienstes. H. M. Z. 6633. 23. Februar. Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Deva zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 7286. 28. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Tichlowitz. H. M. Z. 5752. 25. Februar. — Errichtung eines Postamtes in Lessonitz. H. M. Z. 6217. 27. Februar. — Errichtung einer Postexpedition in Wilten bei Innsbruck. H. M. Z. 6059. 28. Februar. Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 6147. 18. Februar. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 5905. 25. Februar.

Nr. 17. Ausgeg. am 12. März. — Einführung von Klebezetteln für recommandirte Briefe. H. M. Z. 18.796 ex 1883. 2. März. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro II. Quartal 1885. H. M. Z. 7508. 3. März. — Hinausgabe des Nachtrages Nr. 3 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 3059. 13. Februar. — Beitritt der britischen Colonie New-South-Wales zum internationalen Telegraphenvertrage. H. M. Z. 4813. 20. Februar.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben jedem der beiden Ministerialräthe im Finanzministerium Karl Huber und Dr. Maximilian Chiari das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe der Landesregierung in Troppau Wilhelm Ritter Fürer von Haimendorf und Wolkersdorf den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Bezirkshauptmanne Alexander Merbeller in Teplitz anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Postverwalter in Wels Johann Hain den Titel und Charakter eines Oberpostverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstinspectionscommissär Franz Widmann in Bruneck anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Oberforstcommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Schärding Ludwig Pfliegl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Adjuncten Ignaz Ritter von Feschke zum Bergcommissär ernannt.

Erledigungen.

Oberingenieursstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Mähren in der achten Rangsclasse, eventuell eine Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 50.)

Pfänderverwahrerstelle zweiter Classe mit 1200 fl., eventuell Pfänderverwahrerstelle dritter Classe mit 1100 fl. und vierter Classe mit 1000 fl. Gehalt, eventuell eine Protokollistenstelle erster Classe mit 900 fl., beziehungsweise zweiter Classe mit 800 fl. Gehalt, eventuell eine Journalistenstelle mit 700 fl. Gehalt, eventuell eine Officialsstelle mit 600 fl. Gehalt beim k. k. Wiener Versatzamte, bis 11. April. (Amtsbl. Nr. 49.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 43 und 44 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.